



Bâloise Holding AG

CH-4002 Basel

2.875% ANLEIHE 2010–2020 VON CHF 300'000'000

– Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit –

Coupons	2.875% p.a., zahlbar jährlich am 14. Oktober, erstmals am 14. Oktober 2011
Emissionspreis	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.581% (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit	10 Jahre, fest
Liberierung	14. Oktober 2010
Rückzahlung	14. Oktober 2020, zum Nennwert
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel / Negativklausel (mit Ausnahmen) / Cross-Default-Klausel
Verbriefung / Titellieferung	Mittels Wertrecht; dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert und ein Mehrfaches davon
Aufstockung	Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, den Betrag dieser Anleihe jederzeit ohne Zustimmung des Investors aufzustocken, durch Ausgabe weiterer mit dieser Basistranche fungibler Obligationen.
Kotierung	Die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt. Die provisorische Zulassung erfolgt am 8. Oktober 2010.
Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Verkaufs- beschränkungen	insbesondere USA and U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom, Italy

Credit Suisse

Deutsche Bank AG London Branch, acting through Deutsche Bank AG Zurich Branch

UBS Investment Bank, Zürcher Kantonalbank, Basler Kantonalbank, Bank Sarasin & Cie. AG

Valorennummer: 11 768 379

ISIN: CH011 768 379 4

Euroclear/Clearstream Banking: 054398972

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States and U.S. persons

The Bonds are issued in bearer form and have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the "Securities Act") and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to, or for the account or benefit of, U.S. persons, except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

(A) The Issuer and the Syndicate Banks have offered or sold the Bonds, and will offer and sell the Bonds (i) allotted to them for distribution at any time and (ii) acquired otherwise until November 23, 2010 (40 days after the Payment Date) (the "Restricted Period"), only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Terms used in this paragraph (A) have the meanings given to them by Regulation S.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Bonds, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

(B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement (other than this Agreement) with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

(C) In addition, the Syndicate Banks:

(1) except to the extent permitted under U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D) (the "D Rules"), (a) have neither offered to sell nor sold, and during the restricted period will neither offer to sell nor sell, the Bonds in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a U.S. person, and (b) have not delivered and will not deliver, within the United States or its possessions, any Bonds in definitive bearer form that may be sold during the restricted period;

(2) represent and agree that they have, and throughout the restricted period will have, in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling the Bonds in bearer form are aware that such Bonds may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions, or to a U.S. person, except as permitted by the D Rules;

(3) if one or more of the Syndicate Banks is a U.S. person, each such Syndicate Banks represents that it is acquiring the Bonds in bearer form for the purposes of resale in connection with the original issuance of the Bonds and if it retains the Bonds in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. §1.163-5(c)(2)(i)(D)(6); and

(4) with respect to each affiliate that acquires from the Syndicate Banks the Bonds in bearer form for the purpose of offering or selling such Bonds during the restricted period, the Syndicate Banks repeat and confirm the representations and agreements contained in clauses (1), (2), and (3) on behalf of such affiliate,

Terms used in this paragraph (C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and the regulations thereunder, including the D Rules.

The (“Restricted Period”) means the period expiring on November 23, 2010 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Bonds held as part of an unsold allotment.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a **Relevant Member State**), each Syndicate Bank has represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the **Relevant Implementation Date**) it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State prior to the publication of a prospectus in relation to the Bonds which has been approved by the competent authority in that Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, all in accordance with the Prospectus Directive, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of Bonds to the public in that Relevant Member State at any time:

- (a) to legal entities which are authorised or regulated to operate in the financial markets or, if not so authorised or regulated, whose corporate purpose is solely to invest in securities;
- (b) to any legal entity which has two or more of (1) an average of at least 250 employees during the last financial year; (2) a total balance sheet of more than €43,000,000 and (3) an annual net turnover of more than €50,000,000, as shown in its last annual or consolidated accounts; or
- (c) in any other circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an “offer of Bonds to the public” in relation to any Bonds in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression **Prospectus Directive** means Directive 2003/71/EC and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State.

United Kingdom

Each Syndicate Bank represents and agrees that (i) it has not offered or sold and, prior to the date six months after the date of the issue of the Bonds, will not offer or sell any Bonds to persons in the United Kingdom except to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purpose of their business or otherwise in circumstances which have not resulted and will not result in an offer to the public in the United Kingdom within the meaning of the Public Offers of Securities Regulations 1995; (ii) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the “FSMA”) with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom; and (iii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within

the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of such Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Borrower.

Italy

The offering of the Bonds has not been cleared by CONSOB (the Italian Securities Exchange Commission) or the Bank of Italy pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of the Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy, except:

- (a) to professional investors (*operatori qualificati*), as defined in Article 31, second paragraph, of CONSOB Regulation No. 11522 of 1 July 1998, as amended; or
- (b) in circumstances which are exempted from the rules on solicitation of investments pursuant to Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the Financial Services Act) and Article 33, first paragraph, of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended.

Any offer, sale or delivery of the Bonds or distribution of copies of the Prospectus or any other document relating to the Bonds in the Republic of Italy under paragraph (a) or (b) above must be:

- (i) made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Financial Services Act and Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 (the Banking Act); and
- (ii) in compliance with Article 129 of the Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time, pursuant to which the issue or the offer of securities in the Republic of Italy may need to be preceded and followed by an appropriate notice to be filed with the Bank of Italy depending, inter alia, on the aggregate value of the securities issued or offered in the Republic of Italy and their characteristics; and
- (iii) in compliance with any other applicable laws and regulations.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 24. August 2010 und gestützt auf den am 7. Oktober 2010 zwischen dem Emittenten und der Credit Suisse AG (die «Credit Suisse») sowie der Deutsche Bank AG London Branch, acting through Deutsche Bank AG Zurich Branch, gemeinsam handelnd als Joint Lead-Managers namens und für Rechnung eines ad-hoc gebildeten Bankensyndikates unter Mitwirkung der UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank, der Zürcher Kantonalbank, der Basler Kantonalbank und der Bank Sarasin & Cie. AG (gemeinsam mit Credit Suisse, der Deutsche Bank AG London Branch, acting through Deutsche Bank AG Zurich Branch, die «Syndikatsbanken») abgeschlossenen Anleihevertrag gibt der Emittent eine

2.875% Anleihe 2010–2020 von CHF 300'000'000

Basistranche mit Aufstockungsmöglichkeit

Der Emittent überlässt diese Anleihe den Syndikatsbanken, welche diese fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 295'063'000.00 (Festübernahme abzüglich Abgaben und Gebühren) dient der teilweisen Vorfinanzierung für die am 20.12.2010 zur Rückzahlung fällig werdende 2.375% Anleihe 2004–2010 von CHF 350'000'000 sowie für allgemeine Finanzierungszwecke. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 43 des Kotierungsreglementes der SIX Swiss Exchange AG hat der Emittent die Credit Suisse zu ihrem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG ernannt.

Hinweis

Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit dem Emittenten Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Emissionsabgaben und Gebühren, berechnet auf dem Nennwert der Festübernahme, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-swiss-regulation.com/publication/communiqués/official-notices-de.html).

Prospektinhalt	Seite
Zeichnungsangebot	1
Verkaufsbeschränkungen	2
Angaben über den Valor / Anleihebedingungen	6
Angaben über die Bâloise Holding AG (der «Emittent»)	11
Wichtigste Kennzahlen	15
Inkorporierte Verweisdokumente	16
Negativbestätigung	17
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt / Unterschriftenseite	17

ANGABEN ÜBER DEN VALOR

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. NENNWERT / STÜCKELUNG / AUFSTOCKUNG

Die 2.875% Anleihe 2010–2020 (Valor 11 768 379 / ISIN CH011 768 379 4) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 300'000'000 ausgegeben (die «Basistranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. FORM DER VERURKUNDUNG / VERWAHRUNG

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
- (d) Einzelurkunden können nur für die gesamte ausstehende Anleihe gedruckt werden, und nur dann, wenn die Verwahrungsstelle ihre Tätigkeit ohne Nachfolgegesellschaft einstellt. Bei Auslieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte durch den Emittenten unverzüglich aus dem Wertrechtbuch gestrichen und die Wertpapiere den Obligationären, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

3. VERZINSUNG

Die Anleihe ist vom 14. Oktober 2010 (das «Liberierungsdatum») an zum Satze von 2.875% p.a. (der «Zinssatz») per 14. Oktober (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 14. Oktober 2011. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monate zu je 30 Tagen (30/360).

4. LAUFZEIT / RÜCKZAHLUNG

- (a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren. Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 14. Oktober 2020 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- (b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mitteilung an die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich, (die «Credit Suisse») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens

85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Credit Suisse spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Credit Suisse wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtbuch des Emittenten auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. ANLEIHEDIENST / VERJÄHRUNG

- (a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen, jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen folgender Banken bzw. Bankengruppen (die «Zahlstellen») geltend gemacht werden:

Credit Suisse AG, UBS AG, Zürcher Kantonalbank, Basler Kantonalbank, Bank Sarasin & Cie. AG.

Die Credit Suisse in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle für die Anleihe ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Verfalltag kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihediens erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- (b) Die für den Zinsen- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Credit Suisse zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- (c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. STEUERSTATUS

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch die vom Emittenten beauftragte Hauptzahlstelle an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. STATUS

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

8. NEGATIVKLAUSEL MIT AUSNAHMEN

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. VERZUG

Die Credit Suisse hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- (a) Der Emittent befindet sich mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage ab Fälligkeitstermin im Rückstand;
- (b) Der Emittent verletzt eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Credit Suisse behoben;
- (c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- (d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- (e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- (f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Credit Suisse erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern.

- (i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der wichtigen Tochtergesellschaften bzw. der Emittentin; oder

- (ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Credit Suisse und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «bedeutender Unternehmensbereich» ein strategisches Geschäftsfeld des Emittenten, dessen finanzielles Ergebnis konsolidiert betrachtet massgebend dazu beiträgt, dass der Emittent befähigt ist, seine gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Credit Suisse unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Credit Suisse berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Credit Suisse ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Credit Suisse kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. (a) bis (f) erwähnten Fälle die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Credit Suisse einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Credit Suisse vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Credit Suisse zurück, wobei die Credit Suisse an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat Credit Suisse das Recht auf eigene Kosten, einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Credit Suisse an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital, fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Credit Suisse angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Credit Suisse gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. SCHULDNERWECHSEL

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Credit Suisse aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Credit Suisse nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre an die Credit Suisse auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen),

und

- (b) der Emittent eine unbedingte und unwiderrufliche, in Form und Inhalt die Credit Suisse zufriedenstellende Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Eine derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. MITTEILUNGEN

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Credit Suisse durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst.
(www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/official_notices_de.html).

12. KOTIERUNG

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Credit Suisse beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Credit Suisse namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN

1. Allgemeine Angaben

1.1. Firma, Sitz und Ort

Bâloise Holding AG
 Bâloise Holding SA
 Bâloise Holding Ltd

Der Sitz und die Hauptverwaltung des Emittenten befinden sich am Aeschengraben 21, CH-4002 Basel.

1.2. Rechtsordnung, Rechtsform

Aktiengesellschaft nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Artikel 620 ff.), Schweizerisches Recht.

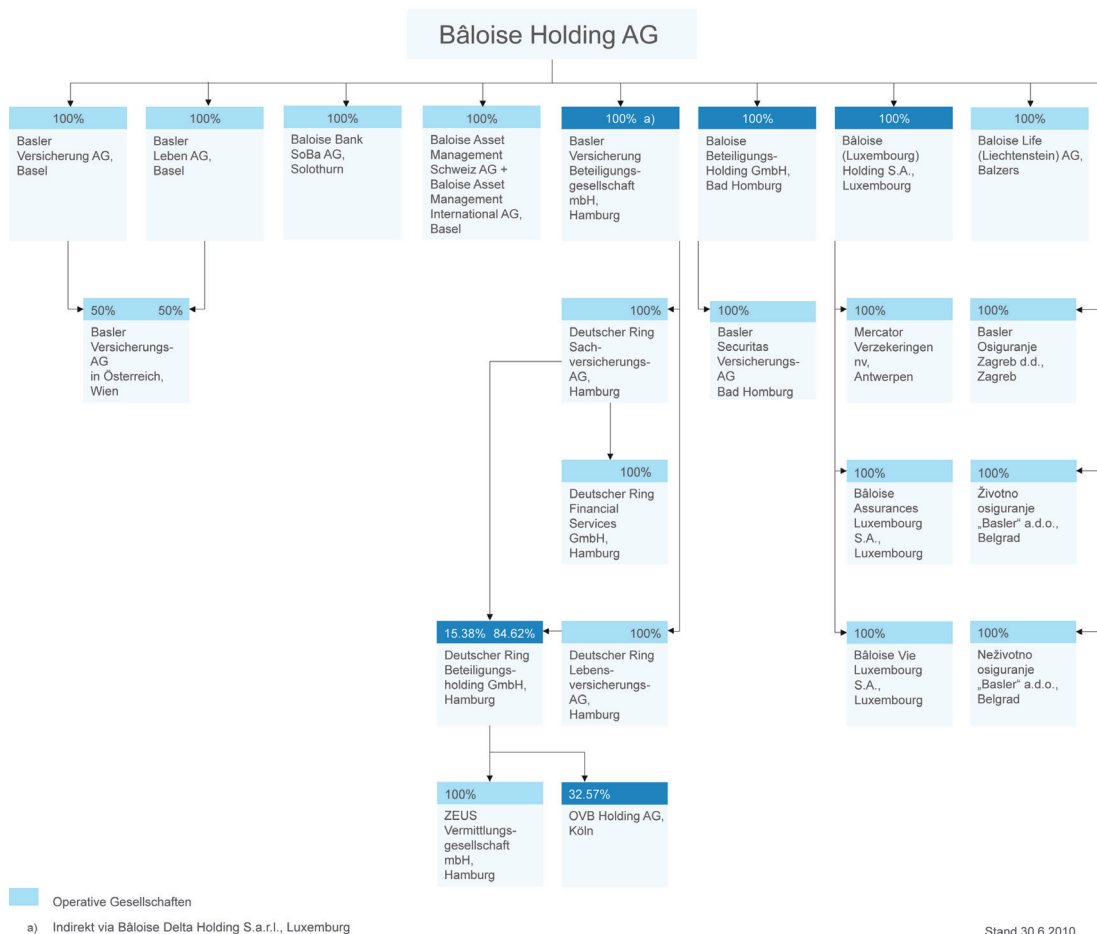
1.3. Konzern

Der Emittent ist die Holdinggesellschaft der Baloise Group.

1.4. Firmenprofil

Die Baloise Group mit Sitz in Basel, Schweiz, ist ein europäischer Anbieter von Versicherungs- und Vorsorgelösungen. In der Schweiz agiert die Baloise als fokussierter Finanzdienstleister, eine Kombination von Versicherung und Bank. Die weiteren Märkte sind Deutschland, Österreich, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Kroatien und Serbien. Das Vertriebsnetz umfasst die eigene Verkaufsorganisation, Makler und weitere Partner. Die Aktie der Bâloise Holding AG ist im Hauptsegment an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Baloise Group beschäftigt rund 8'900 Mitarbeitende.

1.5. Konzernstruktur¹⁾



¹⁾ Darstellung der wesentlichen Holding- und operativen Gesellschaften der Baloise Group.

2. Angaben über die Organe

2.1. Verwaltungsrat

Stand per 1. September 2010

Präsident	Dr. Rolf Schäuble
Vizepräsident	Dr. Georg F. Krayen
Mitglieder	Dr. Michael Becker Dr. Andreas Burckhardt Dr. Hansjörg Frei Prof. Dr. Gertrud Höhler Dr. Klaus Jenny Werner Kummer Dr. Eveline Saupper

2.2. Konzernleitung

Stand per 1. September 2010

Martin Strobel, Vorsitzender der Konzernleitung der Baloise Group (Group CEO)
Olav Noack, Leiter Basler Schweiz
Jan De Meulder, Leiter Konzernbereich International
German Egloff, Leiter Konzernbereich Finanz
Martin Wenk, Leiter Konzernbereich Asset Management
Thomas Sieber, Leiter Corporate Center

2.3. Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Konzernleitung lautet wie folgt: Baloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel.

2.4. Revisionsorgan

Als Revisionsorgan im Sinne von Art. 727 OR ff. für das Geschäftsjahr 2010 amtiert die PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobstrasse 25, CH-4052 Basel.

PricewaterhouseCoopers AG, respektive ihre Vorgängerin die Schweizerische Treuhandgesellschaft/STG-Coopers & Lybrand, amtiert seit 1962 als Revisionsorgan.

3. Kapitalstruktur

Aktienkapital (§ 3 der Statuten)

Das Aktienkapital beträgt CHF 5'000'000.–, eingeteilt in 50'000'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.10 Nennwert.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Options- und Wandelanleihe zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 30. April 2011 das Aktienkapital um maximal CHF 500'000.– durch Ausgabe von maximal 5'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

4. Weitere Angaben

4.1. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Der Emittent ist weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch sind nach Kenntnis des Emittenten solche Verfahren bevorstehend.

4.2. Angaben über den laufenden Geschäftsgang

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Über den Geschäftsgang im Halbjahr 2010 wurde anlässlich der Bilanzpressekonferenz am 26. August 2010 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert. Da die Baloise Group über den Jahres- bzw. Halbjahresabschluss hinaus keine Quartalszahlen publiziert, können zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht werden. Im übrigen verweisen wir auf den inkorporierten Finanzbericht 2009.

Angaben über die Geschäftsaussichten

Über die Positionierung und strategische Stossrichtung und den Ausblick wurde anlässlich der Bilanzpressekonferenz am 26. August 2010 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass sind auf www.baloise.com publiziert.

Aufbauend auf dem leistungsfähigen und ertragsstarken Kerngeschäft will die Baloise Group wie bisher über die Dauer des 'Versicherungszyklus' eine Eigenkapitalrendite von 15% erzielen und den Gewinn pro Aktie kontinuierlich steigern. Im Nichtlebensgeschäft wird weiterhin ein Schaden-Kostensatz von deutlich unter 100% angestrebt. Bis 2012 will die Baloise Group mit dem strategischen Programm «Baloise 2012» die Ertragskraft der Gruppe dauerhaft um 200 Mio. CHF steigern.

4.3. Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Preisstrategien von Konkurrenten, Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Zins- und Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

5. Wichtigste Kennzahlen 2008–2009

Baloise-Kennzahlen

	2008	2009	Veränderung in %
in Mio. CHF			
Geschäftsvolumen			
Gebuchte Bruttoprämien Nichtleben	3'214.8	3'136.4	- 2.4
Gebuchte Bruttoprämien Leben	3'739.1	3'723.4	- 0.4
Zwischentotal gebuchte IFRS-Bruttoprämien¹	6'953.9	6'859.8	- 1.4
Prämien mit Anlagecharakter	904.4	2'905.6	221.3
Total Geschäftsvolumen	7'858.3	9'765.4	24.3
Geschäftsergebnis			
Jahresgewinn / -verlust vor Finanzierungskosten und Steuern			
Nichtleben	423.2	382.6	- 9.6
Leben ⁵	89.2	151.0	69.3
Bank	52.9	61.0	15.3
Übrige Aktivitäten	14.6	- 32.5	
Konsolidierter Konzerngewinn	386.7	421.0	8.9
Bilanz			
Kapitalanlagen inkl. ALV ²	56'332.2	62'356.4	10.7
Versicherungstechnische Rückstellungen	44'068.6	45'344.2	2.9
Eigenkapital	3'895.6	4'510.0	15.8
Ratios in Prozent			
Eigenkapitalrendite (RoE)	9.0	10.3	
Combined Ratio Nichtleben (brutto)	88.1	91.2	
Combined Ratio Nichtleben (netto)	90.9	94.4	
Neugeschäftsmarge Leben	7.9	10.1	
Performance der Kapitalanlagen	- 0.4	4.9	
Embedded Value Lebensversicherung			
Embedded Value	2'446.2	2'826.9	
APE (Annual Premium Equivalent)	244.1	253.1	
Wert des Neugeschäfts	19.4	25.5	
Aktienkennzahlen			
Ausgegebene Aktien in Stück	50'000'000	50'000'000	0.0
Konzerngewinn pro Aktie unverwässert in CHF	7.33	8.64	17.9
Konzerngewinn pro Aktie verwässert in CHF	7.32	8.57	17.1
Eigenkapital pro Aktie ³ in CHF	75.6	90.1	19.2
Schlusskurs in CHF	78.50	86.05	9.6
Börsenkapitalisierung in Mio. CHF	3'925.0	4'302.5	9.6
Dividende pro Aktie ⁴ in CHF	4.50	4.50	0.0

1 Gebuchte Prämien und Policengebühren brutto.

2 Anlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice.

3 Berechnung basiert auf dem Eigenkapital vor Minderheitsanteilen.

4 2009 basiert auf Vorschlag an die Generalversammlung.

5 Davon Latenzrechnungseffekte aus anderen Geschäftsbereichen: 31. Dezember 2008 – 19.4 Mio. CHF / 31. Dezember 2009 6.9 Mio. CHF

6. Inkorporierte Verweisdokumente

Die nachfolgenden Dokumente, welche bereits publiziert worden sind, werden unter Verweis in den vorliegenden Kotierungsprospekt inkorporiert («incorporation by reference»):

1. Jahresbericht 2009 des Emittenten per 31. Dezember 2009
2. Finanzbericht 2009 des Emittenten per 31. Dezember 2009
3. Semesterbericht 2010 des Emittenten per 30. Juni 2010
4. Medienmitteilungen des Emittenten im Zeitraum vom 1. Juli bis 7. Oktober 2010

2010-10-04	Baloise.com in der Topliga
2010-10-01	e-insurance: Versicherung jetzt auch online
2010-22-09	Martin Kampik ist neuer Regional Manager für Deutschland
2010-16-09	Offenlegungsmeldung gemäss Art. 21 Börsengesetz
2010-16-09	Bâloise Holding AG begibt Obligationenanleihe für 300 Millionen CHF
2010-08-26	Telefonkonferenzen als Podcast-Dateien
2010-08-26	Baloise erzielt starkes Wachstum und steigert operative Ertragskraft
2010-08-23	Neuer Regional Manager für Österreich und Osteuropa
2010-08-13	Sicherheit in allen Lebenslagen
2010-07-20	Baloise stärkt ihre Position in Belgien

Kopien dieser inkorporierten Verweisdokumente können auf der Website des Emittenten unter «www.baloise.com» eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente spesenfrei beim Emittenten, Investor Relations, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, Schweiz (Telefon +41 61 285 81 81, Fax +41 61 285 75 62 oder per E-Mail «investor.relations@baloise.com») und ebenfalls bei der Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH-8070 Zürich, Schweiz (Telefon +41 44 333 20 98, Fax +41 44 333 84 03) oder per E-Mail «newissues.fixedincome@credit-suisse.com») bezogen oder bestellt werden.

NEGATIVBESTÄTIGUNG

Mit Ausnahme der in diesem Emissions-/Kotierungsprospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres bzw. des Zwischenberichtes keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage des Emittenten eingetreten.

VERANTWORTLICHKEIT

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts gemäss Ziffer 4, Anhang (Schema E – Anleihen), des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange AG und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Basel, 7. Oktober 2010

Bâloise Holding AG

Martin Strobel
Chief Executive Officer

German Egloff
Chief Financial Officer

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

